



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 288/05

vom

28. Mai 2008

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Mai 2008 durch den Vorsitzenden Richter Terno, die Richter Dr. Schlichting, Seiffert, Felsch und Dr. Franke

am 28. Mai 2008

gemäß § 552 a Satz 1 ZPO einstimmig beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24. November 2005 wird zurückgewiesen. Damit verliert die Anschließung der Klägerin ihre Wirkung (§ 554 Abs. 4 ZPO).

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Streitwert: 5.849,42 €

Gründe:

1

Die Revision war zurückzuweisen, weil die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision weggefallen sind und das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 552a Satz 1 ZPO). Wegen weiterer Einzelheiten nimmt der Senat Bezug auf den Hinweis des Vorsitzenden vom 19. Februar 2008 (§§ 552a Satz 2, 522 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO).

Terno

Dr. Schlichting

Seiffert

Felsch

Dr. Franke

Vorinstanzen:

LG Karlsruhe, Entscheidung vom 16.04.2004 - 6 O 669/03 -
OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 24.11.2005 - 12 U 262/04 -